

BEWIRTSCHAFTUNGS- und PFLEGEHINWEISE zu gesetzlich geschützten Biotopen

NATURNAHE FLIESSGEWÄSSER mit ihren UFERN

Die vielen tausend Bäche und kleineren Flüsse in Deutschland erfüllen ganz unterschiedliche Aufgaben: in Ihnen fließen Niederschlags- und Grundwasser ab, wodurch sie die Landschaft entwässern und so einen natürlichen Hochwasserschutz darstellen. Sie bieten ökologisch wertvolle Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten und sind nicht zuletzt wesentlicher Bestandteil unseres Landschaftsbildes und wertvoll für die Naherholung.

Um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser geschützten Biotope zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

WAS SIE NUN BEACHTEN MÜSSEN

ENTNAHME von WASSER

Trivial aber trotzdem erwähnenswert: ohne Wasser kein Gewässer! Deswegen ist es essentiell, dass **kein Wasser direkt entnommen oder abgezweigt** wird ohne vorherige Absprache mit/Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

EINTRAG von WASSER, NÄHRSTOFFEN und PESTIZIDEN

Viele Wasserorganismen reagieren sehr empfindlich auf einen erhöhten Nährstoffgehalt und/oder Sedimenteintrag ins Wasser. Deswegen ist ein

- **Einleiten von Wasser** in Gewässer ebenfalls nie ohne vorherige Absprache mit/Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erlaubt.
- Beim **Düngen und Einsatz von Pflanzenschutzmittel muss ein Abstand** zum Gewässer eingehalten werden: 10 m (Gewässer 1. Ordnung), 5 m (Gewässer 2. Ordnung), 3 m Gewässer 3. Ordnung (siehe Düngeverordnung §5 Abs.3).

Durch eine vorherige Bodenprobe, können Sie genau ermitteln, was Ihre Fläche an Dünger braucht und vermeiden so, dass überschüssige Nährstoffe ausgeschwemmt werden und in anliegende Gewässer gelangen. Dort bringen sie das fein abgestimmte Ökosystem durcheinander und Sie haben Geld für Dünger ausgegeben, der nicht bei Ihrer angebauten Pflanze landet.

UFERSCHUTZ und -PFLEGE

Die Ufer von naturnahen Fließgewässern dienen vielen Tieren als Ruhezone (z.B. rastende Wasservögel), zum Brüten (z.B. Eisvogel in Höhlen in Uferwänden) oder werden vom Fischotter durchwandert. Auch viele seltene Pflanzenarten sind hier zu finden. Deswegen ist es essentiell, dass

- **Ufer weder betreten noch bebaut werden** (z.B. mit Stegen, Anlegern, Terrassen o.ä.)

- **Naturnahe Strukturen** wie abgeflachte Ufer, Aushöhlungen, Totholz am Uferrand etc. sind wichtige Lebensräume und müssen so **belassen** werden.
- **Uferbegleitende Staudenfluren** dürfen nur alle 3-5 Jahre im Winterhalbjahr (01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres) und dann nur abschnittsweise (nicht alles auf einmal) gemäht werden. Dabei nicht kürzer als ca. 10 cm über dem Boden abmähen.
- **Uferbegleitende Baumreihen und Gebüsche** bieten vielen Arten einen Rückzugsort und sollten beidseitig mindestens in einer Breite von 5 Metern erhalten werden. Sie dürfen maximal alle 5-7 Jahre geschnitten bzw. „auf den Stock gesetzt“ werden. Beides darf ausschließlich im Winterhalbjahr (01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres) und nur abschnittsweise erfolgen (nicht alles auf einmal). Achten Sie auf saubere Schnittstellen, damit Erle, Weide und Co gesund bleiben und die Gefahr für Pilzkrankungen möglichst gering gehalten wird. Wenn möglich, belassen Sie einen kleinen Teil abgeschnittener Äste am Ufer zurück. Totholz bietet Unterschlupf und ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten.

Für genauere Informationen, lesen Sie bitte auch die Hinweise speziell zur Heckenpflege. Diese finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Landkreises unter folgendem Link: <https://www.landkreis-lueneburg.de/heckenpflege>

PFLEGE zur Sicherung des ungehinderten Abflusses

Bevor Sie mit Maßnahmen zur Sicherung des Abflusses beginnen, überlegen Sie bitte genau, ob und wenn ja wieviel Unterhaltung wirklich nötig ist. „**Nie mehr als absolut nötig**“ gilt bei gesetzlich geschützten Fließgewässern ganz besonders!

Trotz allem, dürfen Sie als Flächeneigentümer natürlich dafür sorgen, dass Wasser weiterhin abfließen kann. Sollte es zur Sicherung des Abflusses nötig sein, können Sie z.B.

- **händisch Barrieren entfernen**, die den Abfluss behindern wie z.B. umgestürzte Bäume. Eine Ausnahme stellen hier die Dämme von Bibern dar. Diese dürfen nicht entfernt werden. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte vor Entnahme von Totholz aus dem Gewässer die Untere Naturschutzbehörde.
- alle 3-5 Jahre die **Böschungen** vorsichtig „abschaben“ /unterhalten. Dies ist i.d.R nur im Winterhalbjahr erlaubt (01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres).
- Sedimentablagerungen von der Gewässersohle entfernen. Diese Arbeiten im Bereich der Gewässersohle sind auf die Zeit **zwischen Oktober und November** (bei Frostfreiheit bis Dezember) zu beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass **nur „frische“** (diesjährige) **Ablagerungen** entnommen werden dürfen.
- Insgesamt darf der **Graben/Bach nicht tiefer oder breiter gestalten werden als vorher**. Sollten Sie hier unsicher sein und/oder Fragen haben und/oder eine Ausnahmegenehmigung benötigen, melden Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasser- und/oder Naturschutzbehörde. Die

entsprechenden Ansprechpersonen für Ihre Region finden Sie auf der Website des Landkreises.

ACHTUNG in **Natur- und Landschaftsschutzgebieten** können weitere/andere Vorgaben gelten! Sollte sich Ihr Biotop in einem Schutzgebiet befinden, prüfen Sie hierzu bitte die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Diese finden Sie auf der Website des Landkreises Lüneburg unter: <https://www.landkreis-lueneburg.de/naturschutzgebiete>

Sie sind sich nicht sicher, ob sich Ihr Biotop in einem Schutzgebiet befindet? Die Lage aller Schutzgebiete können Sie sich im Geoportal des Landkreises Lüneburg auf einer digitalen Karte anzeigen lassen. Das Geoportal finden Sie unter:

<https://www.landkreis-lueneburg.de/geoportal>

(aktivieren Sie unter „Naturschutz“ die Ebene „Schutzkategorie“)